

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 105 Antrag der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG auf Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für Bau, Betrieb und Unterhaltung einer 110 kV-Leitung Punkt Uedem—Kevelaer. S. 107

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 106 Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Stichling). S. 107
- 107 Öffentliche Zustellung (Manfred Trksak). S. 108
- 108 Genehmigung zum Betrieb eines Totalisators für das Kalenderjahr 1971 (Düsseldorfer Reiter- und Rennverein e. V. in Düsseldorf). S. 108
- 109 Genehmigung zum Betrieb eines Totalisators für das Kalenderjahr 1971 (Neusser Reiter- und Rennverein 1875 e. V. in Neuss). S. 108
- 110 Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme von Wettannahmestellen für das Kalenderjahr 1971 (Düsseldorfer Reiter- und Rennverein e. V. in Düsseldorf). S. 108
- 111 Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme einer Wettannahmestelle für das Kalenderjahr 1971 (Rheinischer Rennverein zur Förderung der Traberzucht e. V. in Mönchengladbach). S. 109
- 112 Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme einer Wettannahmestelle für das Kalenderjahr 1971 (Neusser Reiter- und Rennverein 1875 e. V. in Neuss). S. 109
- 113 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Monheim). S. 109
- 114 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Neukirchen). S. 109

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 115 Landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm. S. 109
- C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 116 Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (4. Verbandsversammlung). S. 110
- 117 Wegeeinziehung in Grefrath. S. 110
- 118 Wegeeinziehung in der Stadt Willich, Stadtteil Willich. S. 110
- 119 Marktaufsichtliche Anordnung über die Regelung des Verkehrs auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten der Stadt Kevelaer — Marktordnung —. S. 110
- 120 Viehseuchenverordnung vom 26. Januar 1971 zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 7. Januar 1971. S. 114
- 121 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Schweinepest vom 14. Januar 1971. S. 115
- 122 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 19. Januar 1971. S. 115
- 123 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest (Sperrbezirk: Gebietsteil der Gemeinde Schwalmatal). S. 115
- 124 Viehseuchenverordnung vom 20. Januar 1971 zur Aufhebung der Viehseuchenverordnungen zum Schutze gegen die Schweinepest vom 12. und 14. Januar 1971. S. 116
- 125 Ungültigkeitserklärung des Siegeldruckstockes Nr. 130 der Stadt Leverkusen. S. 116
- 126 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Hansjoachim Hillmer). S. 117
- 127 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Leonardo Tranchina und Maria Calogera Coci). S. 117
- 128 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Ingrid Wiesner). S. 117

A.**Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**

- 105 **Antrag der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG auf Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für Bau, Betrieb und Unterhaltung einer 110 kV-Leitung Punkt Uedem—Kevelaer**

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/B 3 — 32 — 10/49 (9)

Düsseldorf, den 12. Januar 1971

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 und Artikel 30 des Grundgesetzes wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG in Essen für das nachstehende Unternehmen in dem für die Durchführung des Unternehmens notwendigen Umfang das Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt wird:

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung von Punkt Uedem nach Kevelaer, und zwar über meine Anordnung vom

19. 10. 1970 hinaus auch in der Gemeinde Uedem, Kreis Kleve.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. November 1971 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (PrGS. NW. S. 53) finden Anwendung.

In Vertretung

Golz

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 107

B.**Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 106 **Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Stichling)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 21. Januar 1971

Gemäß Abschnitt B Nummer 10 (Absatz 3 Buchstabe — des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom

5. 4. 1962 — Z C 2 — 7160 — (MBl. NW. 1962 S. 767) und den hierzu ergangenen Änderungen durch die Runderlasse vom 9. 12. 1965 — Z B 3 — 7160 — (MBl. NW. 1966 S. 186) und vom 28. 4. 1969 — I 3 B — 1760 — (MBl. NW. 1969 S. 851 / SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wolfgang Stichling, Wuppertal-Barmen, Widukindstraße 2—4, die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Wolfgang Watz zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Diese Genehmigung ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 107

107 Öffentliche Zustellung
(Manfred Trksak)

Der Regierungspräsident
21.12 — 36

Düsseldorf, den 20. Januar 1971

Der Widerspruchsbescheid vom 29. 9. 1970 betreffend Versagung der Aufenthaltserlaubnis gegen den österreichischen Staatsangehörigen Manfred Trksak, zuletzt wohnhaft in Wien, konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 — (GV. NW. S. 213 — und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz — AVVzLZG vom 4. 12. 1957 — SMBl. NW. 2010 — in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. 7. 1952 — BGBl. I S. 379 —).

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 28. 1. 1971 bis 11. 2. 1971 an der Bekanntmachungstafel der Regierung Düsseldorf ausgehängt.

Der Widerspruchsbescheid kann bei der Regierung Düsseldorf, Zimmer 67, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 11. 2. 1971, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 108

108 Genehmigung
zum Betrieb eines Totalisators für das
Kalenderjahr 1971

(Düsseldorfer Reiter- und Rennverein e. V.
in Düsseldorf)

Der Regierungspräsident
21.14 — 60

Düsseldorf, den 20. Januar 1971

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Düsseldorfer Reiter- und Rennverein e. V. in Düsseldorf die Genehmigung zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn in Düsseldorf für folgende Tage im Kalenderjahr 1971 erteilt:

13. März
11. April
16. u. 31. Mai
19. Juni
24. u. 25. Juli
21. u. 28. August
5., 11. u. 22. September
3. u. 6. Oktober
14. November
31. Dezember

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 108

109 Genehmigung
zum Betrieb eines Totalisators für das
Kalenderjahr 1971

(Neusser Reiter- und Rennverein 1875 e. V. in Neuss)

Der Regierungspräsident
21.14 — 60

Düsseldorf, den 27. Januar 1971

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 (BGBl. I S. 393) habe ich dem Neusser Reiter- und Rennverein 1875 e. V. in Neuss die Genehmigung zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn in Neuss für folgende Tage im Kalenderjahr 1971 erteilt:

28. Februar
21. März
17. April
2. u. 8. Mai
4. u. 7. Juli
8. August
8., 12. u. 29. September
30. Oktober
13. u. 28. November
26. Dezember

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 108

110 Genehmigung
zur weiteren Inbetriebnahme von Wettannahme-
stellen für das Kalenderjahr 1971

(Düsseldorfer Reiter- und Rennverein e. V.
in Düsseldorf)

Der Regierungspräsident
21.14 — 62

Düsseldorf, den 20. Januar 1971

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 — RGBl. I S. 393 — sowie den Ausführungsbestimmungen vom 21. 1. 1922 — MBl. für L., D. u. F. Seite 509 — habe ich dem nachstehend aufgeführten Rennverein die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme seiner bisherigen Wettannahmestellen unter Beachtung der bekannten Bestimmungen für das Jahr 1971 erteilt:

Düsseldorfer Reiter- und Rennverein e. V.,
Düsseldorf, Wagnerstraße 26.

Wettannahmestellen:

Düsseldorf, Wagnerstraße 26, im Sekretariat des Vereins,

Düsseldorf-Oberkassel, bei Herrn E. Sion-Peters, Oberkasseler Straße 71,

Wuppertal, im Zigarrenhaus J. Zander, Wuppertal-Elberfeld, Grünstraße 13.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 108

**111 Genehmigung
zur weiteren Inbetriebnahme einer Wettannahme-
stelle für das Kalenderjahr 1971**

(Rheinischer Rennverein zur Förderung der
Traberzucht e. V. in Mönchengladbach)

Der Regierungspräsident
21.14 — 62

Düsseldorf, den 22. Januar 1971

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. 4. 1922 (RGBl. I S. 393) sowie den Ausführungsbestimmungen vom 21. 7. 1922 (MBl. für L., D. u. F. S. 509) habe ich dem nachstehend aufgeführten Rennverein die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme seiner bisherigen Wettannahmestelle unter Beachtung der bekannten Bestimmungen für das Kalenderjahr 1971 erteilt:

Rheinischer Rennverein zur Förderung der
Traberzucht e. V. in Mönchengladbach.

Wettannahmestelle:

Mönchengladbach, Eickener Straße 39.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 109

**112 Genehmigung
zur weiteren Inbetriebnahme einer Wettannahme-
stelle für das Kalenderjahr 1971**

(Neusser Reiter- und Rennverein 1875 e. V. in Neuss)

Der Regierungspräsident
21.14 — 62

Düsseldorf, den 27. Januar 1971

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. 4. 1922 (RGBl. I S. 393) sowie den Ausführungsbestimmungen vom 21. 7. 1922 (MBl. für L., D. u. F. S. 509) habe ich dem nachstehend aufgeführten Rennverein die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme seiner bisherigen Wettannahmestelle unter Beachtung der bekannten Bestimmungen für das Kalenderjahr 1971 erteilt:

Neusser Reiter- und Rennverein 1875 e. V.
in Neuss.

Wettannahmestelle:

Neuss, Kapitelstraße 19.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 109

**113 Vorladung
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in
einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum
(Gemarkung Monheim)**

Der Regierungspräsident
21.50 — 20/70

Düsseldorf, den 20. Januar 1971

Der Landschaftsverband Rheinland — Landesstraßenbauamt in Düsseldorf — hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des für den Um- und Ausbau der Landstraße 402 benötigten Grundstücke Gemarkung Monheim, Flur 13, Flurstück 14, eingetragen im Grundbuch von Monheim, Blatt 0940, festzustellen.

Die Entschädigung wird am Mittwoch, dem 3. März 1971, um 9.30 Uhr, in meinem Dienstgebäude, Düsseldorf, Cecilienstraße 2, Zimmer 62, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 109

**114 Vorladung
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in
einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum
(Gemarkung Neukirchen)**

Der Regierungspräsident
21.50 — 8/70

Düsseldorf, den 21. Januar 1971

Der Landschaftsverband Rheinland — Landesstraßenbauamt in Düsseldorf — hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des für den Um- und Ausbau der Bundesstraße 232 benötigten Grundstücks in der Gemarkung Neukirchen, Flur 1, Flurstücke 417 und 418, eingetragen im Grundbuch von Neukirchen, Blatt 0960, festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 5. März 1971, um 9.30 Uhr, im Feuerwehrhaus in Bergisch Neukirchen, Atzlenbacher Straße 8, Sitzungsraum, 1. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 109

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**115 Landwirtschaftliche Verwertung
von Klärschlamm**

Der Regierungspräsident
64. II — 360/1 —

Düsseldorf, den 22. Januar 1971

Unter der Überschrift „Ist Abwasserschläm ein Düngemittel?“ erschien in der „Landwirtschaftlichen Zeitschrift Rheinland“, Heft Nr. 46 vom 14. 11. 1970, ein Beitrag, der die mit dem Thema zusammenhängenden Fragen behandelt. Umfassend ist in dieser Veröffentlichung dargelegt, unter welchen Gesichtspunkten eine landwirtschaftliche Verwertung von Abwasserschläm anzuraten ist und welche Mindestvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

Im Hinblick auf die aufgezeigten Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Verwertung von Abwasserschläm wird auf diese Veröffentlichung hingewiesen.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 109

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

116 Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (4. Verbandsversammlung)

Die 4. Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk tritt zu ihrer 4. öffentlichen Sitzung am Freitag, dem 19. Februar 1971, 15 Uhr, im Sitzungssaal des Dienstgebäudes Essen, Kronprinzenstraße 35, zusammen.

Tagessordnung

1. Geschäftliche Angelegenheiten
2. Personalangelegenheiten
 - 2.1 Wahl eines Beigeordneten
(Drucksache Nr. 10 der Sitzung vom 10. 12. 1970)
 - 2.2 Zahlung von Abschlägen auf die allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. 1. 1971
(Drucksache Nr. 17)
 - 2.3 Bestellung eines neuen Leiters des RPA
 - 2.4 Sonstiges
3. Finanzangelegenheiten
 - 3.1 Außerplanmäßige Bereitstellung für das Rechnungsjahr 1970
(Drucksache Nr. 18)
 - 3.2 Erste Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen für das Rechnungsjahr 1971
(Drucksache Nr. 19 a)
 - 3.3 Beschlußfassung betr. Bürgschaft
(Drucksache Nr. 19 b)
4. Änderung des Gesellschaftsvertrages Emscherbruch GmbH.
(Drucksache Nr. 20)
5. Neuordnung der regionalen Verwaltung des Ruhrgebietes
(Drucksache Nr. 21)
6. Verschiedenes

Essen, den 26. Januar 1971

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Katzor
Oberbürgermeister
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 110

117 Wegeeinzug in Grefrath

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat am 18. 9. 1970 beschlossen, den Weg Gemarkung Grefrath, Flur 11, Nr. 21, zwischen Bahn- und Umstraße als öffentliche Straße einzuziehen.

Die Absicht dieser Wegeeinzugung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 29. 10. 1970 und im Amtsblatt der Gemeinde Grefrath vom 6. 11. 1970 bekanntgemacht worden. Die Deutsche Bundespost — Oberpostdirektion Düsseldorf — hat ihren gegen die Wegeeinzugung erhobenen Widerspruch zurückgezogen. Von anderer Seite wurden Widersprüche nicht erhoben. Die vorgenannte Wegeparzelle wird daher eingezogen. Eine

Karte, aus der das einzuziehende Wegegrundstück ersichtlich ist, kann im Zimmer 10 der Verwaltungsstelle in Grefrath 2 eingesehen werden.

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Grefrath, Zimmer 10 der Verwaltungsstelle in Grefrath 2, Widerspruch erhoben werden.

Grefrath, den 26. Januar 1971

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Steffens
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 110

118 Wegeeinzugung in der Stadt Willich, Stadtteil Willich

Der Rat der Stadt Willich hat am 27. 10. 1970 beschlossen, das Teilstück des Weges Parzelle 48, Flur 34, Gemarkung Willich, in einer Länge von 150 m, zwischen den Parzellen 78 und 51 liegend, einzuziehen, da für dieses Teilstück kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr besteht. Die Einziehung erfolgt aufgrund des § 7 Abs. 1 des Landstraßengesetzes vom 28. 11. 1961 (GV. NW. S. 305).

Etwaige Widersprüche können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Willich, Rathaus Schiefbahn, Hochstraße 67/69, Zimmer 17, erhoben werden. Der Lageplan kann während dieser Frist bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden.

Meine Bekanntmachung vom 9. 12. 1970 hebe ich hiermit auf, da irrtümlich die falsche Flurnummer angegeben wurde. Es muß heißen Flur 34, Nr. 48, und nicht Flur 3, Nr. 48.

Willich, den 19. Januar 1971

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Dr. Spallek

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 110

119 Marktaufsichtliche Anordnung über die Regelung des Verkehrs auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten der Stadt Kevelaer — Marktordnung —

Auf Grund des § 69 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869/26. Juli 1900 (RGBl. I S. 871) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 40, Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) und des § 28 Abs. 1, Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) wird von der Stadt Kevelaer als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des

Rates der Stadt Kevelaer vom 23. Juni 1970 für das Gebiet der Stadt Kevelaer folgende Marktordnung erlassen:

I. Wochenmärkte

§ 1

Der Wochenmarkt findet dienstags und freitags jede Woche auf dem Marktplatz in Kevelaer statt.

Fällt der Markttag auf einen Feiertag, findet der Markt an dem vorhergehenden Tag statt.

Soweit im Einzelfalle eine Marktverlegung notwendig wird, zum Beispiel bei Bauarbeiten, Kirchmessen oder aus anderen wichtigen Gründen, entscheidet hierüber der Stadtdirektor. Die Verlegung des Marktes wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

§ 2

Der Handel auf dem Wochenmarkt beginnt in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. um 8 Uhr und in der übrigen Zeit um 9 Uhr. Er endet um 12 Uhr.

Das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände, der Verkaufsbuden und Stände sowie das Auspacken der Waren darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit beginnen. Um 13 Uhr muß der Marktplatz geräumt sein. Ist am Heiligabend und Silvestertag Wochenmarkt, muß der Markt um 11 Uhr beendet und der Platz um 12 Uhr geräumt sein.

§ 3

(1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind nach § 66 der Gewerbeordnung:

- a) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher,
- b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausnahme der geistigen Getränke,
- c) frische Lebensmittel aller Art.

(2) Unter Absatz (1) fallen insbesondere:

- I. Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, die dem Genuß dienen;
 - alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte, wie Obst, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, Pilze und Beeren (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), Dörrobst, Fruchtsaft, Apfel- und Pflaumenmus, Sauerkraut;
 - Mehl jeder Art und alle Mühlenfabrikate aus Getreide;
 - Hülsenfrüchte, Hefe, Brot, Semmeln und ähnliche Backwaren;
 - Eier, Milch, Butter, Kunstspeisefett, Käse, Honig, Marmeladen, Fleisch und Fleischwaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), Geflügel, Kaninchen, Wildbret aller Art, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).
- II. Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und der Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Tätigkeit;
 - Ton- und irdene Gefäße, Wetz- und Schleifsteine, rohe Wurzelgewächse, unbewurzelte Bäume und Sträucher, Blumen, Pflanzen, Stengel, Blätter;

Kränze und Blumengebinde, sowohl überwiegend aus frischem Grün und frischen Blumen als auch teilweise aus künstlichen Stoffen hergestellt, auch wenn die Rohstoffe ganz oder teilweise angekauft sind;

Garten- und Feldsämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Vogelfutter, Kleintiernahrung (in geschlossenen Dosen oder anderen Behältnissen), Ruten, Reiser, Besen aus Reiser, Korbwaren aus geschälten Weiden, grobe Geflechte aus Holzspänen, Weiden, Schilf, Rohr, Bast und dergleichen, gewöhnliche Bürsten, Ausklopfer, grobe Holzwaren, Zwirne und Garne;

Vögel, Bienenstöcke, roher Wachs.

Der Verkauf von Kränzen auf dem Wochenmarkt ist nur gestattet, wenn das Material ausschließlich oder überwiegend aus Erzeugnissen besteht, die in den land- oder forstwirtschaftlichen oder Gartenbaubetrieben des Herstellers gewonnen sind.

(3) Andere als die in Ziffer (1) aufgeführten Gegenstände dürfen auf dem Wochenmarkt nicht feilgehalten werden. Ausgeschlossen vom Markthandel sind insbesondere alle pflanzlichen Erzeugnisse und Tees, soweit sie als Arznei, d. h. nach allgemeiner Auffassung zur Heilung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren Verwendung finden sollen.

§ 4

(1) Der Besuch der Märkte und der An- und Verkauf auf diesen ist für jedermann frei.

(2) Wer die Ruhe und Ordnung auf dem Markt stört, andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert oder den Anordnungen des Marktmeisters auf Grund dieser Marktordnung keine Folge leistet, kann des Platzes verwiesen werden.

(3) Das Musizieren auf den Marktplätzen während der Marktzeit ist untersagt.

(4) Das Befahren der Marktplätze mit Fuhrwerken und Fahrzeugen aller Art ist nur den am Marktverkehr teilnehmenden Händlern und Erzeugern gestattet, jedoch dürfen die Fahrzeuge nur so lange auf den Märkten verbleiben, als es zu einem raschen Ab- und Aufladen erforderlich ist.

(5) Nach dem Entladen der Fahrzeuge dürfen diese nur an den vom Ordnungsamt bestimmten Plätzen abgestellt werden. Ausgenommen hiervon sind jene Wagen oder Karren, die als Verkaufsstelle zugelassen sind.

(6) Ein Verkauf von Marktwaren unmittelbar von bespannten Fahrzeugen aus ist verboten.

(7) Fahrräder dürfen während des Marktbetriebes auf dem Marktplatz nicht benutzt oder mitgeführt werden.

(8) Es ist nicht gestattet, Hunde während der Marktzeit auf dem Marktplatz frei umherlaufen zu lassen oder angeleint mitzuführen; ausgenommen sind Blindenhunde.

§ 5

(1) Die Marktaufsicht wird von der Stadt Kevelaer ausgeübt, die sich hierzu eines Marktaufsichtsbeamten (Marktmeisters) bedient. Den von dem Marktmeister getroffenen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Die Benutzung des Platzes ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld.

(3) Die Verkaufsplätze werden durch den Marktmeister zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Einräumung einer bestimmten Stelle oder Größe eines Standes besteht nicht. Der eigenmächtige Austausch oder die Weitergabe zugewiesener Plätze ist nicht gestattet.

(4) Das Recht des Standinhabers erlischt mit Räumung des Standes. Er hat keinen Anspruch darauf, daß ihm der zuletzt innegehabte Platz vorbehalten und am nächsten Markttag wieder zur Verfügung gestellt wird.

(5) Jeder Erzeuger und Händler muß den ihm zugewiesenen Platz spätestens eine Stunde nach Beginn des Marktes eingenommen haben, andernfalls der Marktmeister über die freigebliebenen Plätze anderweitig verfügt.

(6) Die Verkäufer haben die Fronten der Marktstandreihen einzuhalten. Es ist ihnen untersagt, Marktwaren oder sonstige Gegenstände über die Frontlinie hinaus aufzustellen oder anzubieten.

(7) Die Waren dürfen nur von den angewiesenen Verkaufsständen aus feilgehalten oder verkauft werden. Der ambulante Verkauf zwischen den Marktständen ist nicht gestattet.

(8) Die Gänge zwischen den Verkaufsständen sind für den Marktbesucher freizuhalten. Die Verkäufer dürfen nicht in diesen Gängen umherstehen.

(9) Vor Ablauf der Marktzeit freiwerdende Stände können an demselben Markttag gegen Zahlung des vollen Standgeldes neu vergeben werden.

(10) Die angewiesenen Plätze sind nur zu Marktzwecken zu benutzen.

§ 6

(1) Jeder Verkäufer hat an seinem Marktstand eine gut sichtbare Tafel aus Holz, Metall oder anderem festen Stoff mit seinem Namen und Wohnort in deutlicher, unverwischbarer Schrift anzubringen.

(2) Schutzdächer, Schirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen an den Marktständen müssen an der Geschäftsseite eine Höhe von mindestens 2,20 m über dem Erdboden aufweisen.

(3) Lebende Fische dürfen nur in ausreichend großen Kübeln und lebendes Klein- und Federvieh darf nur in geräumigen Käfigen feilgehalten werden. Für Federvieh ist in den Sommermonaten ein Gefäß mit Trinkwasser bereitzustellen.

(4) Die zum menschlichen Genuß fertigen Waren sind von den rohen Feldfrüchten streng getrennt auszustellen und feilzuhalten. Lebensmittel, mit Ausnahme der rohen Feldfrüchte, müssen so gelagert werden, daß sie mindestens 30 cm vom Erdboden entfernt sind. Rohe Feldfrüchte dürfen nur auf sauberen und geeigneten Unterlagen gelagert werden.

(5) Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst oder Gemüse ist als „Kochfrucht“ auf einem Schild mit deutlicher Schrift zu kennzeichnen.

(6) Das Einfüllen beim Abwiegen von Beerenobst und Kirschen darf nur mit geeigneten Geräten geschehen.

§ 7

(1) Der Verkauf von Brot, Backwaren, Butter und Käse darf nur in Ständen stattfinden, die bis auf die Vorderseite allseitig geschlossen sind. Die Verkäufer und Verkäuferinnen haben saubere weiße Berufskleidung, die Verkäuferinnen außerdem eine Kopfhülle zu tragen.

(2) Die auf den Verkaufstischen ausgelegten, vorstehend unter Absatz (1) genannten Waren sind zur Käuferseite hin durch eine undurchlässige, abwaschbare Wand aus Holz oder Glas abzuschirmen. Ein Drahtgeflecht genügt nicht. Die Abschirmung muß mindestens 25 cm hoch sein.

(3) Der Verkauf von Fleisch, Fisch und Fischwaren aus Verkaufsständen darf nur im Rahmen der Bestimmungen der Hygieneverordnung vom 16. 11. 62 in der derzeit geltenden Fassung erfolgen. In den Verkaufsständen für Fisch und Fischwaren muß im Abstand von 25 cm von der Kante des Tisches zur Käuferseite hin eine mindestens 25 cm hohe Absperrung aus Glas, Holz, Drahtgeflecht oder ähnlichen Stoffen angebracht werden. Der Raum zwischen Absperrung und Kante des Verkaufstisches darf nicht mit Waren belegt werden.

§ 8

(1) Alle zum Markt gebrachten Nahrungsmittel müssen von guter Beschaffenheit sein.

(2) Fleisch und Wurstwaren, deren Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, dürfen nicht auf den Markt gebracht werden. Der Nachweis ist auf Verlangen dem Marktmeister an Ort und Stelle zu erbringen.

(3) Wer Wurst mit Mehlzusatz feilhält, ist verpflichtet, diese durch ein gut sichtbares Schild mit der Aufschrift „Wurst mit Mehlzusatz“ besonders zu kennzeichnen.

(4) Pferdefleisch und Pferdewurst sind ausdrücklich als solche kenntlich zu machen.

(5) Hackfleisch (Schabefleisch, Hackepeter, zubereitetes und in Darm gefülltes Hackfleisch, frische Bratwurst) darf auf dem Wochenmarkt weder hergestellt noch vorrätig gehalten werden.

§ 9

(1) Es dürfen nur Eier feilgehalten werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gekennzeichnet sind. Von Verkäufern, die Eier aus eigenen Hühnerbeständen feilbieten, kann verlangt werden, daß sie eine Bescheinigung ihrer Ordnungsbehörde über die Anzahl der von ihnen gehaltenen Hühner beibringen.

(2) An den Behältnissen, in denen Enteneier feilgehalten werden, muß an einer gut sichtbaren Stelle ein mindestens 20 × 25 cm großes Schild mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Enteneier, vor dem Gebrauch mindestens 8 Minuten kochen oder in Backofen durchbacken“ angebracht sein.

§ 10

(1) Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln keine Personen tätig sein, die mit nassenden oder eitrigem Ausschlägen, Geschwüren oder Wunden an unbedeckten Körperteilen behaftet sind. Auch solche Personen sind ausgeschlossen, die als Bazillenträger

gelten oder durch das Gesundheitsamt als solche festgestellt werden.

(2) Fertige Nahrungs- und Genußmittel dürfen von den Käufern nicht berührt werden. Die Verkäufer haben die Pflicht, ein Berühren oder Beriechen der Ware zu verhindern und die Ware selbst zuzuteilen. Durch Anbringen von Schildern sind die Käufer hierauf hinzuweisen. Ferner sind an den Verkaufsständen Vorrichtungen anzubringen, die ein Berühren oder Beriechen der Nahrungs- und Genußmittel unmöglich machen.

(3) Die zum Verkauf gestellten Nahrungs- und Genußmittel, insbesondere frische Fleisch- und Wurstwaren, Schmalz und Fett, Frischfisch und Räucherwaren, Butter und Käse, müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstaubung, Beschmutzung und Sonnenbestrahlung geschützt werden.

(4) Bei Abgabe von Kostproben sowie bei Verarbeitung und beim Verwiegen von Nahrungs- und Genußmitteln dürfen nur saubere Gerätschaften benutzt werden.

(5) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Insbesondere darf für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, nur reines unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwendet werden.

(6) Bei allen Nahrungs- und Genußmitteln, insbesondere bei Fleisch, Wurst, Brot, Butter und Käse, dürfen keine Preisschilder angesteckt werden.

§ 11

Lebendes Geflügel darf nicht in der Weise befördert oder behandelt werden, daß die Tiere an den Beinen angefaßt oder zusammengebunden, die Köpfe nach unten hängend, oder an den Flügeln getragen werden.

§ 12

Das Rauchen ist in und an Verkaufsständen, in denen Lebensmittel feilgehalten werden, verboten.

§ 13

(1) Maße, Waagen und Gewichte, welche beim Verkauf und Auswiegen der Ware verwendet werden, müssen vorschriftsmäßig geeicht sein und stets sauber gehalten werden. Die Maß- und Wiegeeinrichtungen sind so aufzustellen, daß die Käufer das Messen und Wiegen selbst nachprüfen können.

(2) Waren, die nach Maß oder Gewicht abgegeben werden, können jederzeit vom Marktmeister nachgemessen oder nachgewogen werden.

§ 14

Alle Waren sind mit gut sichtbaren Preisschildern zu versehen.

§ 15

Papier und Packmaterial, Stroh, Heu, Häcksel und Abfallstoffe aller Art dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen werden.

§ 16

Auf dem Wochenmarkt ist untersagt:

- a) Kleinvieh zu schlachten und Geflügel zu rupfen oder auszunehmen,
- b) den Platz durch eigenmächtiges Einschlagen von Pflöcken und sonstigen Gegenständen zu beschädigen,

c) jedes zudringliche Auffordern zum Kauf sowie das laute Ausrufen, Ausschellen und Versteigern von Waren,

d) jedes Einmischen in die Handelsvereinbarungen anderer durch Worte, Winke oder Zeichen.

§ 17

Für die Beschaffenheit der Waren und insbesondere der Nahrungsmittel und den Verkehr mit ihnen sowie ihrer Anpreisung sind im übrigen die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Waren, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind vom Marktverkehr ausgeschlossen.

§ 18

Jede Haftung der Stadt für Verluste und Schäden, die durch Feuer, Wasser, Witterungseinflüsse, Blitz oder Hagelschlag, durch Diebstahl oder Vorkommnisse anderer Art verursacht werden, ist ausgeschlossen.

II. Kirmessen

§ 19

Im Stadtgebiet Kevelaer finden jährlich folgende Kirmessen statt:

- a) Kevelaer: (Marktplatz)
Sonntag vor Pfingsten
Dauer 4 Tage
- b) Ortschaft Wetten: (Friedensplatz)
Frühjahrskirmes am 1. Sonntag nach Pfingsten
Dauer 3 Tage
Herbstkirmes am 4. Sonntag im August
Dauer 2 Tage
- c) Ortschaft Winnekendonk: (Neuer Markt)
1. Sonntag nach „Peter und Paul“ (29. 6.)
Dauer 4 Tage
- d) Ortschaft Kervenheim: (Marktplatz)
letzter Sonntag im August
Dauer 4 Tage
- e) Ortschaft Twisteden: (Parkplatz an der Dorfstraße)
Sonntag nach dem 16. 9. (ist der 16. 9. ein Sonntag, so beginnt die Kirmes an diesem Tage)
Dauer 4 Tage

§ 20

Für Kirmessen gelten die Vorschriften der §§ 3 und 18 dieser gewerbeaufsichtlichen Anordnung (Marktordnung), soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 21

Die Aufstellung von Kirmesgeschäften aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt Kevelaer. Die Erlaubnis ist rechtzeitig und schriftlich bei der Stadtverwaltung Kevelaer unter Angabe des benötigten Platzes sowie der Art und Größe des Geschäftes zu beantragen.

§ 22

Außer den unter Abschnitt I „Wochenmärkte“ (§ 3) genannten Gegenständen dürfen auf Kirmessen Nahrungs- und Genußmittel sowie Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

§ 23

Zelte, Fahr- und Schaugeschäfte sowie Buden dürfen erst nach erfolgter bauaufsichtlicher Abnahme in Betrieb genommen werden.

§ 24

Veranstaltungen, welche die Leichtgläubigkeit des Publikums ausnutzen, sowie Schaustellungen, welche Ekel erregen, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen, sind verboten.

§ 25

Das marktschreierische Anpreisen, das Ausschellen und das Auf- und Abwärtssteigern der Waren und das laute und aufdringliche Ausrufen der Veranstalter ist verboten.

§ 26

Die Plätze für Kirmesgeschäfte aller Art werden den Verkäufern und Veranstaltern durch die Stadt Kevelaer zugewiesen.

§ 27

In den Verkaufsbuden und Zelten darf kein offenes Licht gebrannt oder eine offene Feuerstelle angelegt werden.

§ 28

Sämtliche Kirmesgeschäfte dürfen sonntags erst ab 11 Uhr in Betrieb genommen werden. Das Ende aller Kirmesveranstaltungen wird täglich auf 23 Uhr festgesetzt. In der Zeit von 13 Uhr bis 14 Uhr hat jeder Betrieb zu ruhen.

Sofern eine Änderung der Offenhaltungszeiten vorgenommen werden soll, hat hierzu der Stadtdirektor die Genehmigung zu erteilen.

§ 29

Die von der Stadt Kevelaer zugeteilten Plätze sind so, wie sie zugewiesen worden sind, zu bebauen. Zeigt sich beim Aufbau der Geschäfte, daß eine Änderung der Platzaufteilung erforderlich ist, so ist den Anweisungen der beauftragten Bediensteten der Stadt Kevelaer Folge zu leisten, andernfalls der sich Weigernde vom Platz verwiesen werden kann.

§ 30

Für die Aufstellung von Kirmesgeschäften auf öffentlichen Straßen und Plätzen außerhalb der Märkte werden Platzmieten auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung erhoben.

§ 31

Das Feilbieten von Fischwaren, Wurstwaren und sonstigen Imbissen darf nur erfolgen, wenn insbesondere nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Soweit es sich nicht um Spezialpavillons handelt, müssen die Verkaufsstände bis auf die Vorderfront allseitig geschlossen sein. Die Verwendung von Zeltplanen ist nicht ausreichend.
2. Die Verkaufsstände müssen einen festen Boden haben.
3. An der Kante des Verkaufstisches zur Käuferseite hin muß ein Glasaufsatz von mindestens 25 cm Höhe angebracht sein.
4. Frischfisch darf nur in einer Eiskiste gelagert werden.
5. Die verkaufsfertigen Waren müssen mit einer Glasglocke oder mit Zellophan abgedeckt sein.
6. Fisch- und Wurstwaren dürfen nur getrennt voneinander zubereitet werden. Fisch- und Wurst-

waren dürfen nicht von ein- und derselben Person verabreicht werden.

7. Alle Personen, die beim Verkauf mitwirken, müssen im Besitze eines gültigen Gesundheitszeugnisses des Amtsarztes sein. Während des Verkaufes müssen sie weiße Berufskleidung, die Verkäuferinnen außerdem eine Kopfhabe tragen.

8. Auf peinliche Sauberkeit aller Geräte und Einrichtungsgegenstände ist streng zu achten.

§ 32

Wer Speiseeis feilbietet, ist verpflichtet, dieses nach Maßgabe der Speiseeisverordnung ordnungsmäßig zu kennzeichnen.

§ 33

Für die Dauer der Veranstaltungen dürfen Wohnwagen und sonstige Begleitfahrzeuge, die auf den freigegebenen Plätzen keine Aufstellung finden können, nur auf solchen Straßen und Plätzen abgestellt werden, die von der Stadt dazu besonders freigegeben werden.

III. Straf- und Schlußbestimmungen

§ 34

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Marktordnung werden gemäß § 149 Abs. 1 Ziffer 6 der Gewerbeordnung als Übertretung geahndet.

§ 35

Diese marktaufsichtliche Anordnung — Marktordnung — tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt, der Wochenzeitung „Aus Kevelaer und Umgebung“, in Kraft.

Die vorstehende Marktordnung wird hiermit verkündet.

Kevelaer, den 6. Januar 1971

Stadt Kevelaer
als örtliche Ordnungsbehörde
Dr. Röser
Stadtdirektor

Verkündungsorgan: Amtsblatt der Stadt Kevelaer, Wochenzeitung „Aus Kevelaer und Umgebung“.

Verkündungstermin: 9. 1. 1971 Nr. 2.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 110

**120 Viehseuchenverordnung
vom 26. Januar 1971 zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 7. Januar 1971**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18, 22 und 30 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), der §§ 1 und 301 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 114) und des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober

1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet des Kreises Rees folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem die Geflügelpest in den Hühnerbeständen der Landwirte

Walter Schawach, Bislich, und
Hugo Ulland, Hamminkeln,

erloschen ist und weitere Seuchenfälle nicht aufgetreten sind, werden die mit meiner Viehseuchenverordnung vom 7. Januar 1971 angeordneten Sperrmaßnahmen aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wesel, den 26. Januar 1971

Kreis Rees

Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde

Mayweg

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 114

121 **Viehseuchenverordnung
zum Schutze gegen die Schweinepest
vom 14. Januar 1971**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 22 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. 2. 1969 (BGBl. I S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), der §§ 179, 189 und 190 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet des Kreises Rees folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem die Schweinepest in dem Schweinebestand des

Herrn Heinrich Tenhagen,
Millingen, Bahnstraße 45,

amtstierärztlich festgestellt ist, wird über das verseuchte Gehöft die Sperre verhängt.

§ 2

Zu widerhandlungen werden nach den Bestimmungen der §§ 74 bis 77 a des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wesel, den 14. Januar 1971

Kreis Rees
als Kreisordnungsbehörde

Der Oberkreisdirektor

In Vertretung

von Damaros

Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 115

122 **Viehseuchenverordnung
zum Schutze gegen die Hühnerpest
vom 19. Januar 1971**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 22 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), der §§ 285, 291—295 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. 2. 1969 (GV. NW. S. 144) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet des Kreises Moers folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem im Geflügelbestand des Landwirtes Balthasar Vorholz, Rheinkamp-Baerl, Hubertusstr. 9 a, die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird über das verseuchte Gehöft die Sperre verhängt.

§ 2

Zum Sperrgebiet wird der Ortsteil Baerl der Gemeinde Rheinkamp erklärt.

§ 3

Lebendes Geflügel darf aus dem Sperrgebiet nicht entfernt werden. Das gesamte Geflügel unterliegt der Sperre im Gehöft. Die Durchfuhr von lebendem Geflügel durch das Sperrgebiet ist verboten. Geflügel ausstellungen und der Handel mit lebendem Geflügel auf Märkten sowie der Handel im Sinne von § 20 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes sind verboten.

§ 4

Zu widerhandlungen werden nach den Bestimmungen der §§ 74—77 a des Viehseuchengesetzes bestraft oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Moers, den 19. Januar 1971

Kreis Moers

Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde

Hübner

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 115

123 **Viehseuchenverordnung
zum Schutze gegen die Hühnerpest**

(Sperrbezirk: Gebietsteil der Gemeinde Schwalmtal)

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und der §§ 18 und 30 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), der §§ 1, 4 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), des § 1 Abs. 1 und der §§ 282 und 302 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. 1964 S. 359) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ord-

nungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird hiermit zum Schutze gegen die Hühnerpest für das Gebiet der Gemeinde Schwalmthal folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem unter dem Hühnerbestand des Herrn Peter Grams, Schwalmthal 1 (Waldniel), Mönchengladbacher Straße 153, die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird über das verseuchte Gehöft die Sperre verhängt.

§ 2

Die Räume, in denen sich seuchenkrankes oder verdächtiges Geflügel befindet, dürfen nur von dem Besitzer oder Pfleger der Tiere betreten werden.

Personen, die das gesperrte Gehöft betreten haben, dürfen dieses erst verlassen, wenn sie sich gereinigt und desinfiziert haben.

§ 3

Lebendes oder geschlachtetes Geflügel sowie Eier dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde entfernt bzw. verwendet werden.

Das an der Seuche gefallene Geflügel sowie Federn, Abfälle, Dung und Kot sowie Futterreste sind unschädlich zu beseitigen.

§ 4

Zum Sperrbezirk wird erklärt:

das Gebiet des Ortsteiles Schwalmthal 1 (Waldniel), begrenzt im Süden durch die B 230, im Westen durch die L 621 (Umgehungsstraße), im Osten durch die Heerstraße.

Der Sperrbezirk ist durch Schilder mit der Aufschrift „Hühnerpest-Sperrbezirk“ zu kennzeichnen.

§ 5

Das gesamte Geflügel innerhalb des Sperrbezirks unterliegt der Gehöftsperrre. Lebendes Geflügel darf aus dem Sperrbezirk nicht entfernt werden. Ausstellungen sowie Handel mit Geflügel sind verboten.

§ 6

Zum Beobachtungsgebiet wird erklärt:

das in § 4 der Verordnung nicht in den Sperrbezirk fallende Gebiet der Gemeinde Schwalmthal.

Aus dem Beobachtungsgebiet darf lebendes Geflügel nicht entfernt werden. Außerdem sind Geflügelausstellungen und der Handel mit Geflügel verboten. Ausnahmen von den Verboten können von der Kreisordnungsbehörde zugelassen werden.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 74 bis 77 a des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kempen (Ndrh), den 22. Januar 1971

Kreis Kempen-Krefeld
Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde

Im Auftrag

Dr. Morgenschweis
Kreisveterinärdirektor

Verkündet in der Rheinischen Post am 26. 1. 1971,
Ausgabe F 1.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 115

**124 Viehseuchenverordnung
vom 20. Januar 1971 zur Aufhebung der Viehseuchenverordnungen zum Schutze gegen die Schweinepest vom 12. und 14. Januar 1971**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18, 22 und 30 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. 2. 1969 (BGBl. I S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), der §§ 179, 189 und 190 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet des Kreises Rees folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem die Schweinepest in den Gehöften der Landwirte

Hermann Jansen, Bislich-Bergerfurth, und
Heinrich Tenhagen, Millingen, Bahnstraße 45,

erloschen ist, werden die mit meinen Viehseuchenverordnungen vom 12. und 14. Januar 1971 angeordneten Gehöftsperrren aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wesel, den 20. Januar 1971

Kreis Rees
Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
Mayweg

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 116

**125 Ungültigkeitserklärung
des Siegeldruckstockes Nr. 130 der Stadt Leverkusen**

Der nachstehend näher beschriebene Siegeldruckstock Nr. 130 der Stadt Leverkusen ist nicht auffindbar. Der Siegeldruckstock Nr. 130 wird hiermit für ungültig erklärt.

Es wird gebeten, Hinweise, die zur Auffindung des Siegeldruckstockes führen könnten, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung dem Oberstadtdirektor — Hauptamt — Leverkusen mitzuteilen.

Beschreibung des Siegeldruckstockes:

Metallstempel, kreisrunde Form,
Durchmesser 20 mm, in der Mitte das Stadtwappen,
Umschrift in Frakturbuchstaben.

Über dem Stadtwappen:

Stadt Leverkusen

Unter dem Stadtwappen:

130

Leverkusen, den 20. Januar 1971

100 Gr/Stu

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Eberhardt

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 116

126 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**

(Hansjoachim Hillmer)

Der Polizeipräsident

VI — 1584

Duisburg, den 25. Januar 1971

Der Polizeidienstausweis Nr. 14, ausgestellt am
5. 12. 1968 vom Polizeipräsidenten in Duisburg für
den Polizeioberkommissar Hansjoachim Hillmer, ist
in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für un-
gültig erklärt.

In Vertretung

Dr. Baum

Ltd. Reg.-Direktor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 117

127 **Aufgebot
eines Sparkassenbuches**

(Leonardo Tranchina und Maria Calogera Coci)

Herr Leonardo Tranchina und Maria Calogera
Coci, Solingen-Aufderhöhe, Höher Heide 55, haben

das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 17 083 130
der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Na-
men Leonardo Tranchina und Maria Calogera Coci,
Solingen-Aufderhöhe, Höher Heide 55, beantragt.
Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, späte-
stens bis zum 22. April 1971 bei der Stadt-Spar-
kasse Solingen seine Rechte anzumelden und die
Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraft-
loserklärung der Urkunde.

Solingen, den 22. Januar 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Feldhusen

Früangel

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 117

128 **Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

(Ingrid Wiesner)

In der Aufgebotsache der Frau Ingrid Wiesner
geb. Wittke, Solingen, Huttenstraße 22, wird fol-
gender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr.
14 190 334 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend
auf den Namen Ingrid Wiesner, Solingen, Hutten-
straße 22, wird für kraftlos erklärt. Die entstan-
denen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 25. Januar 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Feldhusen

Früangel

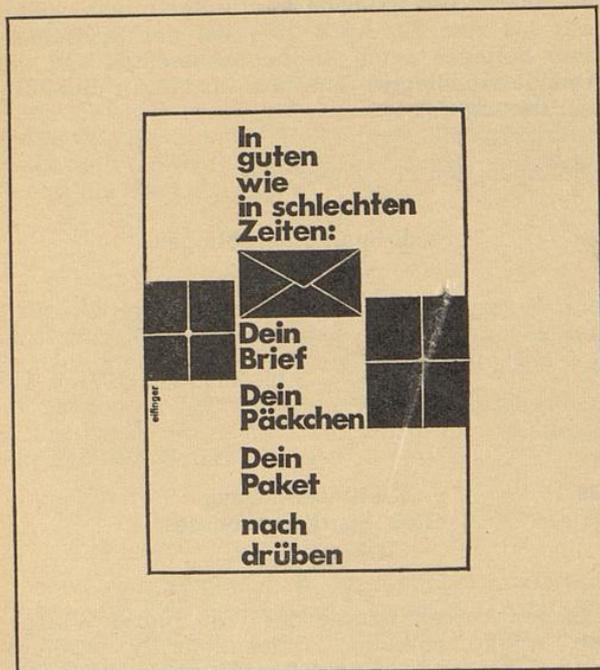
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 117

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zwei-
seitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger
7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden
nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für
die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichem Anzeiger 0,60 DM ein-
schließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH,
Köln 85 16, geliefert.**

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten
— Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.**



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Hartwurst
Speck
Eierteigwaren
Traubenzucker
Babynahrung
Obst und Südfrüchte

} zusammen
bis 1000 g

Bis je 500 g

Margarine
Butter
andere Fette
Nüsse
Mandeln
Zitronat
Rosinen
Backobst
Kekse, Teegebäck

} zusammen
bis 1000 g

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Bis je 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
Kaffee
Kakao
Milchpulver
Käse

Bis je 50 g

Eipulver
Tabakwaren
(höchstens 40 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,- DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähadeln, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,- DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,- DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,- DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Über 5,- DM

Aktentaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Einkaufstaschen

Geldbörsen
Handschuhe
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken

Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.